

Lage/Ziffer
(noch
1.7)

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Geringhausen Nümbrecht
- Grötzenberg Nümbrecht
- Grunewald Nümbrecht
- Guxmühler Mühle Nümbrecht
- Harscheid Nümbrecht
- Heddinghausen Nümbrecht
- Hömel Nümbrecht
- Holsteinsmühle Nümbrecht
- Homburg (Bröl) Nümbrecht
- Kläranlage b. Homburg (Bröl) Nümbrecht
- Langenbach Nümbrecht
- Lindscheid Nümbrecht
- Malzhagen Nümbrecht
- Marienberghausen Nümbrecht
- Mildsiefen Nümbrecht
- Niederbreidenbach Nümbrecht
- Niederelben Nümbrecht
- Nümbrecht
- Oberbierenbach Nümbrecht
- Oberbreidenbach Nümbrecht
- Oberelben Nümbrecht
- Ödinghausen Nümbrecht
- Prombach Nümbrecht
- Rommelsdorf Nümbrecht
- Schloß Homburg Nümbrecht
- Schönthal Nümbrecht
- Sportplatz (Löhe) Nümbrecht
- Winterborn Nümbrecht
- Wirtenbach Nümbrecht
- Bohlenhagen Waldbröl
- Bröl Waldbröl
- Diezenkausen Waldbröl
- Grünenbach Waldbröl
- Hahn Waldbröl
- Happach Waldbröl
- Hermesdorf Waldbröl
- Hoff Waldbröl
- Rölefeld Waldbröl
- Romberg Waldbröl
- Rossenbach Waldbröl
- Ruh Waldbröl
- Waldbröl
- Wilkenroth Waldbröl
- Ziegenhardt Waldbröl

Die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde bleiben bestehen. Bei der Ein- und Durchgrünung sollen bodenständige Laubgehölze verwendet werden. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen.

1.8

Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt

1.9

Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt.

textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.10 Entwicklungsziel 10 Gebietsentwicklungsplan

Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Gebietsentwicklungsplan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, bis zum Inkrafttreten qualifizierter Bauleitpläne und Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung.

Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 und 22 Landschaftsgesetz NW, die eine Realisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, sind mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder der rechtmäßigen baulichen Nutzung, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NW zu ersetzen.

Das Entwicklungsziel betrifft den mit den regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung über den derzeitigen Stand der Flächennutzungsplanung hinaus vorgegebenen kommunalen Entwicklungsbereich (§ 16 Abs. 2 LG NW). Durch die im Gebietsentwicklungsplan vorgenommene Grundsatzentscheidung über die allgemeine räumliche Lage und Größenordnung von Siedlungsbereichen ist eine weitergehende Konkretisierung innerhalb dieser Darstellungsbereiche durch die Gemeinde gesichert.

Aufgrund der an den Landschaftsplan in kartographischer Grundlage und Eindeutigkeit der Darstellungen gestellten Anforderungen ist in Verbindung mit den zeichnerischen und maßstäblichen Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes das Entwicklungsziel nicht im Planungsgebiet dargestellt. Auf die diesbezüglichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes wird verwiesen.

Lage/Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch treten mit dessen/deren Rechtskraft widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.</p>	
2.1	<p>Naturschutzgebiete Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt: Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-7 gemäß § 20 LG</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils d) Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a) <p>Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Der Festsetzung als Naturschutzgebiet legt die Darstellung als Schutzwürdiges Gebiet im Biotopkataster NW der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zugrunde.</p>
2.1-1	<p>Naturschutzgebiet "Hillenbach-Tal" Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung einer Talaua mit natürlichen und naturnahen Bach-, Auen- und Auenwald-Lebensräumen einschließlich Bachufer-Gehölze und -Staudenfluren</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern 	<p>südlich Elsenroth (Nümbrecht)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 8 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfaßt das Tal des Hillenbaches von Elsenroth bis etwa 220 m oberhalb der Einmündung des Hillenbaches in die Bröl.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs- Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppelsowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen. <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>